

Anlage D.6 Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII, jeweils ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII

Gemeinsame Erklärung des Ausschusses

„Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibungen zum BRV Jug“

vom 02.05.2024

Ziel der Weiterentwicklung

Die bisher in der Rahmenleistungsbeschreibung (RLB) der Anlage D.6 formulierten Rahmenbedingungen entsprachen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den Notwendigkeiten einer modernen und flexiblen Erbringung stationärer Hilfen. Als eine sichtbare Folge fand die in diesen hinterlegte „Regelausstattung“ nur noch in Ausnahmefällen Anwendung.

Zur Wiedererlangung einer fachlich-strukturellen Steuerungswirkung und ausreichender Flexibilität in der Angebotsgestaltung war eine Überarbeitung dringend angezeigt.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte in einem ersten Schritt die Modernisierung und Anpassung der familienanalogen (Gruppen-) Angebote. Dies mit dem Ziel, deren sinkende Zahl durch eine Attraktivitätssteigerung dieser Angebotsform entgegenzuwirken und dem sich ändernden gesellschaftlichen Verständnis von Familie und deren unterschiedlichsten Ausprägungen zu entsprechen. Insbesondere galt es, eine größere Flexibilität in der Angebotsgestaltung zu ermöglichen und zugleich neue arbeitsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Für die Gruppenangebote erfolgte eine Überprüfung der Ausstattungsstandards vor dem Hintergrund der gegebenen fachlichen Anforderungen, der Entwicklungen am Fachkräftemarkt sowie veränderter arbeitszeitrechtlicher Bedingungen.

Die bisherige „Matrixstruktur“ der RLB wurde vor diesem Hintergrund moderat verändert und mit einer angepassten Grundlogik versehen, neue Strukturelemente, wie z.B. die „Freien Personalmittel“ wurden eingeführt. Es wurde Wert daraufgelegt, die Folgen für ein verändertes Verwaltungshandeln möglichst gering zu halten.

Vorstellung der angepassten Systematik

Um diesen Zielsetzungen entsprechen zu können, wurde die Rahmenstruktur weiterentwickelt, es sind weiterhin sämtliche bis dato existierenden stationären Leistungsangebote einbezogen. Der Raum für Weiterentwicklungen, Umstrukturierungen und Individualisierung (auch in bestehenden Angeboten) wurde erweitert, deren Umsetzung erleichtert. Alle stationären Leistungsangebote werden weiterhin in einer Matrixstruktur abgebildet. Die Matrix unterscheidet nach:

1. Betreuungsformen (Familienanaloge Angebote, Gruppenangebote, Individualangebote) und
2. Ausstattungsmerkmalen (Basisausstattung, Erweiterte Ausstattung, Reduzierte Ausstattung)¹

Mit der Beibehaltung des Personalschlüssels als einem erkennbaren Unterscheidungsmerkmal wird weiterhin ein hinreichend bestimmter, gleichwohl entwicklungsfähiger landesweiter Rahmen für die abzuschließenden Trägerverträge gebildet, in denen dann die konkrete Ausgestaltung von Leistung, Qualität und Entgelt erfolgt.

Die neu definierten Korridore für die Personalschlüssel in der Basisausstattung tragen dem Umstand Rechnung, dass sehr unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen bei Errichtung eines Angebotes vorliegen

¹ Für die Familienanaloge Angebote statt „erweiterter Ausstattung“: „Angebote im Verbund“.

können und unterschiedliche Zielgruppen mit den ihnen eigenen Bedarfen so besser angesprochen werden können. Es wird zudem mehr Flexibilität in der Angebotsgestaltung erzeugt, bei gleichzeitiger Verringerung des Verhandlungs- und Verwaltungsaufwandes.

Neu eingeführt wurde das Instrument der Freien Personalmittel (FPM). Diese im Entgelt enthaltenen Mittel dienen der flexiblen Erbringung der in der Basisausstattung notwendigen Betreuungsleistungen². In diesen sind nun auch Mittel für Praxisanleitung sowie Vertretungsmittel enthalten. Die Einbeziehung von - ggf. auch externen - Betreuungsleistungen jenseits des meldepflichtigen Fachpersonals werden ermöglicht, ohne das Fachkräftegebot in Frage zu stellen. Anpassungen an die Betreuungsbedarfe werden für das einzelne Angebot so auch während der Laufzeit eines Trägervertrages in gewissem Maße möglich.

Die Entgeltkalkulation geht nun davon aus, dass aufgrund tariflicher Bindungen der Bereitschaftsdienst über Nacht mit Personalmitteln für entsprechendes Fachpersonal in Höhe von 0,46 VZÄ (bei 25 % Anrechnung einer 8 stündigen Bereitschaftszeit) in die Berechnungen eingeht. Sofern sich die Rechtslage ändert, sind die Kalkulationsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Module - als eine standardisierte Form individueller Zusatzleistungen - sind inzwischen ein gängiges und zielführendes Element der temporären, individuellen Leistungsanpassung und daher nun Bestandteil der Rahmenleistungsbeschreibung. Unter Modulen werden einzelfallbezogene Leistungen verstanden, die für alle Leistungsangebote eines Trägers angewendet werden können oder speziell an ein bestimmtes Leistungsangebot des Trägers gebunden sind. Sie werden in Ergänzung zu den Leistungsangeboten im Trägervertrag beschrieben und verhandelt und können bei Bedarf hilfeplanabhängig in Anspruch genommen werden.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der konkreten Angebote auf der Ebene der Trägerverträge gelten nicht nur für den Regelungsbereich der §§ 34 und 35 SGB VIII, sondern weiterhin auch für die Einbeziehung von spezifischen betreuten Angeboten, in denen Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen nach § 34 SGB VIII in Folge einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erbracht werden.

Weiterhin gilt: Für jedes Angebot wird ein spezifisches Entgelt im Rahmen der Trägerverträge mit der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Personal- und Leistungsstandards sowie Personalschlüssel sind Grundlage für die Trägervertragsverhandlungen und dienen der Information der Jugendämter.

Offene Aufgabenstellungen

Weiterhin sind in dieser Rahmenleistungsbeschreibung einige Regelungen enthalten, die ursprünglich unter der Prämisse einer "Anpassung der Leistungsstandards an die Entgeltabsenkung der Jahre 2003 bis 2005" vereinbart wurden und daher den aktuellen Ansprüchen an Fachlichkeit und Flexibilität nicht entsprechen. Darunter die Deckelung und Pauschalierung der Personalkosten für Leitungs- und Koordinationsaufgaben, die Deckelung und Pauschalierung der hauswirtschaftlichen Versorgung und die Bemessung der Mittel für Qualitätssicherung. Der Ausschuss regt an, diese zum Gegenstand einer Neubewertung zu machen.

Der Ausschuss regt darüber hinaus an, für die familienanalogen Angebote zeitnah auch solche Rahmenfaktoren zu verändern, die nicht in dieser Rahmenleistungsbeschreibung geregelt sind, jedoch in der Vergangenheit die Gewinnung neuer innewohnender Fachkräfte erheblich erschwert haben. Hier sind insbesondere die Bemessung der Beteiligung an den Wohnkosten der Innewohnenden Fachkräfte in den Kleinstangeboten sowie die Bemessung der Kosten des Lebensunterhaltes der jungen Menschen zu nennen.

² Eine jeweils spezifische Beschreibung der FPM findet sich unter der Rubrik „Gruppenangebote“ sowie „Familienanaloge Angebote“.

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII, jeweils ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII

(in der Fassung vom 02.05.2024)

Leistungstyp 1

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder ggf. 35a SGB VIII, jeweils ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII

Präambel

Mit der Rahmenleistungsbeschreibung ist für alle Formen der stationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe nach SGB VIII das grundsätzliche Ziel verbunden, eine gemeinsame Grundlage für eine flexible Erbringung stationärer Hilfen zu schaffen.

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35 SGB VIII werden als Angebote in Basisausstattung, erweiterter Ausstattung³ oder reduzierter Ausstattung in unterschiedlichen Gruppen- und Einzelsettings zur Verfügung gestellt.

Der Leistungsumfang des jeweiligen Angebotes korrespondiert mit dem jeweiligen Personalschlüssel. Das Angebot mit reduzierter Ausstattung (z. B. als letzte Stufe vor einer Verselbstständigung) beschreibt gleichzeitig den fachlichen Mindeststandard für eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

Alle bisher vereinbarten stationären Angebotsformen sind konzeptionell grundsätzlich weiterhin vertreten. Durch die Neudefinition von Korridoren für die Personalschlüssel in der Basisausstattung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Errichtung eines Angebotes sehr unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen vorliegen können. Unterschiedliche Zielgruppen können mit den ihnen eigenen Bedarfen so besser aus der Basisausstattung heraus angesprochen werden als dies bisher mit der starr definierten „Regelbetreuung“ möglich war. Es wird zudem mehr Flexibilität in der Angebotsgestaltung erzeugt, bei gleichzeitiger Verringerung des Verhandlungs- und Verwaltungsaufwandes

Das neue Instrument der Freien Personalmittel (FPM) im Entgelt dient der flexiblen Erbringung der in der Basisausstattung notwendigen Betreuungsleistungen⁴. In diesen sind nun z.B. auch Mittel für Praxisanleitung enthalten. Die Einbeziehung von - ggf. auch externen - Betreuungsleistungen jenseits des meldepflichtigen Fachpersonals werden regelhaft ermöglicht, ohne das Fachkräftegebot in Frage zu stellen.

Sind laut Leistungsbeschreibung konzeptbedingt für einzelne Leistungsangebote über die Basisausstattung hinausgehende Ressourcen nötig, so können diese in einem Angebot mit erweiterter Ausstattung zusätzlich vereinbart werden.

Familienanaloge Angebote mit ihren kleinen und überschaubaren Settings sind besonders bindungsstärkende Angebote, in denen Kinder und (innewohnende) Fachkräfte eine Lebensgemeinschaft bilden. Sie sind daher ausdrücklich für junge Menschen erforderlich und geeignet, die ein hohes Maß an emotionaler Zuwendung sowie einen stabilen Lebenszusammenhang mit tragfähigen Beziehungen benötigen. Dabei stellen wichtige Bezugspersonen, wie die Herkunftsfamilie, eine bedeutsame Ressource dar. Sie sollen in die Gestaltung der Hilfe weitgehend eingebunden sein.

³ Für die Familienanalogen Angebote statt „erweiterter Ausstattung“: „Angebote im Verbund“

⁴ Eine jeweils spezifische Beschreibung der FPM findet sich unter der Rubrik „Gruppenangebote“ sowie „Familienanaloge Angebote“

Wird während einer laufenden stationären Hilfe über die individuelle Hilfeplanung in Erwägung gezogen, den Betreuungsumfang zu verringern oder zu erhöhen, ist durch die am Hilfeplan Beteiligten einzuschätzen, ob ein ggf. erforderlicher Wechsel in eine andere Gruppenbetreuungsform mit dem damit in aller Regel gleichzeitig verbundenen Verlust von Beziehungskontinuität für die Erreichung der angestrebten Ziele sinnvoll und geeignet ist. Für ein einzelnes Gruppenmitglied kann in jeder Gruppenform auf Grundlage der Hilfeplanung eine erforderliche Erhöhung des Betreuungsumfanges und deren Rücknahme durch individuelle Zusatzleistungen oder die Anwendung eines vereinbarten Moduls sichergestellt werden.

Durch die Einbeziehung der Rechtsgrundlage nach § 35 SGB VIII-stationär besteht ferner die Möglichkeit, weitere individuelle Betreuungsangebote zu konzipieren.

Beim Wechsel in ein individuelles Betreuungssetting soll die Beziehungskontinuität möglichst erhalten bleiben.

In der Regel sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, inklusiv im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden.

Der Personenkreis der minderjährigen Asylbewerber fällt, soweit ein Anspruch und Bedarf an Hilfe zur Erziehung und/oder Eingliederungshilfe nach SGB VIII besteht, grundsätzlich ebenfalls unter die in dieser Leistungsbeschreibung definierten Fachstandards.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention - im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - kann als spezifische stationäre Leistung nach den §§ 34, 35 SGB VIII erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von (sozial-)pädagogischem Fachpersonal ist zu gewährleisten. Stationäre Hilfe zur Erziehung erfordert größtmögliche Kooperation aller beteiligten Personen und Institutionen in allen Phasen der Leistungserbringung.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der stationären Hilfe zur Erziehung sind:

- Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Entwicklung junger Menschen und Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

Grundsätzlich kommt der Elternarbeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung zu.

Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. So sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist dies nicht erreichbar, dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

Die Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist daher integraler Bestandteil des Leistungsangebotes.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Generelle Zielstellung ist, Eltern, Angehörige und nahe Bezugspersonen in Kontakt, Beziehung und Verantwortung für die jungen Menschen zu bringen bzw. zu halten, sie als wichtige Adressaten der Hilfe zu verstehen und partizipativ an dieser zu beteiligen.

Insbesondere folgende Leistungen sind daher integraler Bestandteil einer stationären Hilfe und werden von den Fachkräften im Rahmen einer Basisausstattung erbracht:

- Erstkontakt mit den Eltern (zu Beginn der Hilfe sollten die Sorgeberechtigten Informationen erhalten über die Einrichtung und ihre Ansprechpartner dort)
- Beteiligung am Aufnahmegespräch
- regelmäßige strukturierte Elterngespräche (Plan mit den Eltern zu gemeinsamen Zielen und Methoden)
- Einbeziehung der Eltern in Alltagsbezüge des jungen Menschen (z. B. Schule, Ausbildung, Ärzte)
- Vorbereitung, Abstimmung und Reflexion von Besuchs- und Elternkontakten am Wochenende und in den Ferien
- Dokumentation der Elterngespräche, Auswertung in den Teamsitzungen, Bezug zur Hilfeplanung herstellen
- ggf. Begleitung bei der Rückführung eines Kindes (z. B. Vor- und Nachbereitung sowie Auswertung von Besuchstagen)

Zusätzliche Leistungen, die nicht mit dem Entgelt eines Angebotes in Basisausstattung abgegolten sind, betreffen insbesondere Leistungen wie

- Elterncoaching / Elterntaining
- Elterngruppenarbeit/Familienarbeit
- psychologisch-therapeutische Gespräche / Krisenintervention
- intensive Vorbereitung der Rückführung in die Familie

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes⁵.

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII wird auch in der der Leistungstypbeschreibung vorangestellten Erklärung erläutert.

Zielstellungen:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Rückführung in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

⁵ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Organisationsformen:

Die pädagogischen Leistungen können in familienanaloger Form, in Gruppen- oder als Individualform erbracht werden. Gruppen- und Individualform können als Angebote in einer Basisausstattung, einer erweiterten Ausstattung oder reduzierter Ausstattung erbracht werden.

Familienanaloge Angebote werden in einer Basisausstattung oder als Angebote im Verbund organisiert. Bei Familienanalogen Angeboten im Verbund können bis zu 3 Angebote in Basisausstattung mit insgesamt bis zu maximal 6 Plätzen zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden. Individuelle Zusatzleistungen können auch als standardisierte ergänzende Leistungen in Form von Modulen vereinbart werden. Unter Modulen werden einzelfallbezogene Leistungen verstanden, die für alle Leistungsangebote eines Trägers angewendet werden können oder speziell an ein bestimmtes Leistungsangebot des Trägers gebunden sind. Sie werden in Ergänzung zu den Leistungsangeboten im Trägervertrag beschrieben und verhandelt und können bei Bedarf hilfeplanabhängig in Anspruch genommen werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt. Dazu wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage B des BRV Jug abgeschlossen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht. Zur Erbringung der Leistung nach §§ 34, 35 SGB VIII kommen in der Regel pädagogische Fachkräfte⁶ in Betracht. Im Rahmen familienanaloger Angebote sind die arbeitsrechtlichen Besonderheiten einer innewohnenden Tätigkeit für jede einzelne innewohnende Fachkraft eines Leistungsangebotes zu berücksichtigen.

Es werden je meldepflichtige vollbeschäftigte Fachkraft (zzgl. Leitungsanteil) 588,- € (Stand 01.01.2024)⁷ für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt, in familienanalogen Angeboten mindestens in Höhe des Wertes für 2 vollbeschäftigte Fachkräfte pro Angebot bzw. pro Verbund.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz, in familienanalogen Leistungsangeboten jedoch mindestens insgesamt 10% pro Angebot bzw. pro Verbund.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden für den Leitungsanteil 1 % der Leitungspersonalkosten als Vertretungsmittel angesetzt. Vertretungsmittel für das pädagogische Personal sind in den Freien Personalmitteln (FPM) enthalten.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

⁶ Der von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung herausgegebene Leitfadens „Pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal und Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen in den stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Jugendberufshilfe“ in ihrer jeweils aktuellen Version legt die Voraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen für pädagogische Fachkräfte sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten von Quereinsteigenden dar.

⁷ Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Leistungstyp 2 / erweiterte therapeutische Ausstattung

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 35a, ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII

Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, sollen möglichst inklusiv im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden.

Für junge Menschen, deren Betreuungsbedarf in diesem inklusiven Rahmen (stationäre Leistungsangebote nach §§ 34, 35 SGB VIII) nicht abgedeckt wird, ist es erforderlich, ggf. zeitlich begrenzt, die Betreuung in einem spezifischen pädagogisch-therapeutischen Setting durchzuführen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die vernachlässigt und/oder von sexueller und körperlicher Gewalt betroffen sind und damit möglicherweise selbst- und fremdgefährdendes Verhalten aufweisen. Gleiches trifft bei psychisch kranken oder Drogen missbrauchenden jungen Menschen (ggf. nach Akutversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu. Bei den genannten Personenkreisen liegt ein komplexer Hilfebedarf vor, der die Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich erfordert.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention – im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – kann als spezifische stationäre Leistung nach § 35a SGB erbracht werden.

Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Ein hohes Ausmaß an fachlicher Verantwortlichkeit ergibt sich ebenso für den genannten Personenkreis, wenn die jungen Menschen kurz vor der Volljährigkeit stehen bzw. die Volljährigkeit erreicht haben. Öffentlicher Träger wie Leistungserbringer sind in dieser Phase gefordert, entweder eine weitere Betreuung im Jugendhilfebereich nach § 35a SGB VIII i. V. mit § 41 SGB VIII zu sichern oder den Übergang in eine Hilfe im Rahmen des Versorgungssystems nach SGB IX zu begleiten und einen eventuellen Wechsel für den jungen Menschen zuträglich zu gestalten.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von (sozial-)pädagogischem und psychologisch-therapeutischem Fachpersonal ist zu gewährleisten.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten
- Verhütung oder Entschärfung von Krisen

Die Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes⁸.

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII wird auch in der der Leistungsbeschreibung vorangestellten gemeinsamen Erklärung erläutert. **Zum regelhaften Umfang der Elternarbeit in diesem Rahmen gelten die Ausführungen in der Präambel des Leistungstyps 1 entsprechend.**

Zielstellungen:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten
- Erlernen von Fähigkeiten zur Krisenbewältigung
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Rückführung in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

Organisationsformen:

Die pädagogischen Leistungen können in familienanaloger Form, in Gruppen- oder als Individualform erbracht werden. Gruppen- und Individualform können als Angebote in einer Basisausstattung, einer erweiterten Ausstattung oder reduzierter Ausstattung erbracht werden.

Familienanaloge Angebote werden in einer Basisausstattung oder als Angebote im Verbund organisiert. Bei Familienanalogen Angeboten im Verbund können bis zu 3 Angebote in Basisausstattung mit insgesamt bis zu maximal 6 Plätzen zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

- Pädagogische/sozialpädagogische Beratung/Betreuung
- Psychologische und therapeutische Beratung/Behandlung
- Sozialpädagogisch-psychologische Beratung der Erziehungspersonen
- Einzelfallbezogene Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen

⁸ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden. Individuelle Zusatzleistungen können auch als standardisierte ergänzende Leistungen in Form von Modulen vereinbart werden. Unter Modulen werden einzelfallbezogene Leistungen verstanden, die für alle Leistungsangebote eines Trägers angewendet werden können oder speziell an ein bestimmtes Leistungsangebot des Trägers gebunden sind. Sie werden in Ergänzung zu den Leistungsangeboten im Trägervertrag beschrieben und verhandelt und können bei Bedarf hilfeplanabhängig in Anspruch genommen werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt. Dazu wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage B des BRV Jug abgeschlossen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägegebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht. Zur Erbringung der Leistung nach § 35a SGB VIII kommen in der Regel pädagogische, psychologische und therapeutische Fachkräfte⁹ in Betracht.

Es werden je meldepflichtige vollbeschäftigte Fachkraft (zzgl. Leitungsanteil) 736,- € (Stand 01.01.2024)¹⁰ für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt, in familienanalogen Angeboten mindestens in Höhe des Wertes für 2 vollbeschäftigte Fachkräfte pro Angebot bzw. pro Verbund.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz, in familienanalogen Leistungsangeboten jedoch mindestens insgesamt 10% pro Angebot bzw. pro Verbund.

⁹ Der von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung herausgegebene Leitfaden „Pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal und Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen in den stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Jugendberufshilfe“ in ihrer jeweils aktuellen Version legt die Voraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen für pädagogische Fachkräfte sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten von Quereinsteigenden dar.

¹⁰ Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden für den Leitungsanteil 1 % der Leitungspersonalkosten als Vertretungsmittel angesetzt. Vertretungsmittel für das pädagogische Personal sind in den Freien Personalmitteln (FPM) enthalten.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

Anlage

zur Rahmenleistungsbeschreibung Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII, jeweils ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

Matrix Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen

(in der Fassung vom 02.05.2024)

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote - Kennziffer B			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Leistungsangebot im Verbund Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
<p>1 bis maximal 2 Verselbstständigungsplätze ausschließlich in Kombination mit einem Familienanalogen Basis-Leistungsangebot oder einem Leistungsangebot im Verbund. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur Beendigung der Hilfe ist der junge Mensch weiterhin hilfepflanbezogen in das Angebot integriert.</p>	<p>Die Basis-Leistungsangebote beschreiben einzelne familienanaloge (Gruppen-) Angebote mit einer Platzzahl von 1 bis maximal 6 Plätzen.</p> <p>In den Angebotsformen leben Kinder und junge Menschen, die auf Grund ihrer alters- und/oder entwicklungsbedingten Bedarfe einen überschaubaren Gruppenzusammenhang und feste kontinuierliche Beziehungspersonen benötigen. Die innewohnenden Fachkräfte werden in der laufenden pädagogischen Arbeit durch hinzukommende Fachkräfte unterstützt.</p>	<p>Bis zu 3 Basis-Leistungsangebote mit insgesamt bis zu 6 Plätzen können zu familienanalogen Leistungsangeboten im Verbund zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.</p> <p>Merkmale einer solchen unterstützenden Angebotsstruktur können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Nähe der Wohnungen - regelmäßiger kollegialer Austausch - Unterstützung in Krisensituationen - übergreifende Tätigkeit von zukommenden Mitarbeitenden und bei hauswirtschaftlicher und technischer Versorgung 	<p>Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p>

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote - Kennziffer B			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Leistungsangebot im Verbund Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
		<ul style="list-style-type: none"> - gegenseitige Unterstützungsmöglichkeit im Vertretungsfalle - Möglichkeit zur temporären Unterstützung in der Betreuung einzelner Kinder (z.B. bei Ferienreisen, gegenseitigen Übernachtungen, Wochenendbeurlaubungen, o.ä.) - gemeinsame Nutzung von Angeboten wie Supervision, Fortbildungen, etc. 	
<p><u>Verselbstständigungsplatz:</u> 0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>	<p><u>6 Plätze:</u> 3,5 VZÄ davon mindestens 2,0 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 VZÄ ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,5 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM)¹¹.</p>	<p>Für Angebote im Verbund gilt: Die Zahl der Gesamt-VZÄ reduziert sich für jedes einzelne Angebot des Verbundes um 0,1 VZÄ ggü. der Basisausstattung.</p>	<p>Die personelle Ausstattung entspricht den Leistungsangeboten Basis oder Verbund. Therapeutische Stellenanteile sind vorzuhalten.</p>

¹¹ Freie Personalmittel (FPM) in familienanalogen Angeboten sind variabel einsetzbar, um Erholungszeiten, Entlastungs- und Vertretungsdienste für festangestellte Fachkräfte zur realisieren. Sie können für weitere Fachkräfte, Stellenanteile, Praktikanten, FSJler (o.Ä.) sowie für zusätzliche Vergütungsbestandteile (inkl. aller Mehrarbeitszeiten und Diensten zu ungünstigen Zeiten, Anleitungsstunden u.s.w.) verwendet werden. Vom Leistungserbringer im Angebot eingesetzte Personen müssen persönlich geeignet sein und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Überprüfung ist Pflicht des Trägers. Die in den jeweiligen Settings zu berücksichtigenden Aufwendungen für FPM werden anhand der Eingruppierung von Erzieher/innen nach S 8a Stufe 4 TV-L kalkuliert.

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote - Kennziffer B			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Leistungsangebot im Verbund Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
	<p><u>5 Plätze:</u> 3,25 VZÄ davon mindestens 2,0 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 VZÄ ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,25 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>4 Plätze:</u> 3,0 VZÄ davon mindestens 2,0 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 VZÄ ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,0 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>3 Plätze:</u> 2,75 VZÄ davon mindestens 1,75 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 VZÄ ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,0 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p>		

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote - Kennziffer B			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Leistungsangebot im Verbund Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
	<p><u>2 Plätze:</u> 1,7 VZÄ davon mindestens 1,0 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 0,7 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>1 Platz:</u> 1,25 VZÄ davon mindestens 0,5 VZÄ angestellte (sozial-) pädagogische Fachkräfte, ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 0,75 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p>		
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
Personalschlüssel: 6, 9 oder 12 Stunden/Woche je junger Mensch	Personalschlüssel (inkl. FPM) zwischen 1 : 1,71 und 1 : 0,80 (sozial-)pädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel (inkl. FPM) zwischen 1 : 1,76 und 1 : 0,87 (sozial-)pädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel entsprechend der Leistungsangebote Basis oder Verbund (sozial-)pädagogische und therapeutische Fachkräfte jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur
Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz (mindestens insgesamt 10% pro Angebot bzw. pro Verbund) S 15/16 Stufe 4 TV-L			

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote - Kennziffer B			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Leistungsangebot im Verbund Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
	Nicht-pädagogische haushaltsnahe Leistungen, z.B. Hauswirtschaftliche Versorgung, Reinigung o.Ä.: 6 Plätze: 0,75 VZÄ ¹² 5 Plätze: 0,65 VZÄ 4 Plätze: 0,6 VZÄ 3 Plätze: 0,5 VZÄ 1-2 Plätze: 0,1 VZÄ		
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert			
Auslastung: 95 %			

¹² Pauschale Mittel zur Leistungserbringung auf der Berechnungsgrundlage TV-L Berlin, EG 3 / Erfahrungsstufe 3. Bei Neuverhandlung wird das jeweils aktuelle Tabellenentgelt TV-L (Jahres-Arbeitgeberbrutto) zugrunde gelegt.

Gruppenangebote - Kennziffer G			
1 Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	2 Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	3 erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	4 erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
<p><u>Als eigenständiges Gruppenangebot</u> In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuungsdichte geringer als in der Basisausstattung.</p> <p><u>Verselbstständigungsplatz in Kombination mit einem Gruppenangebot in Basis- oder erweiterter Ausstattung</u> Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur möglichen Änderung der Hilfeform (Individualangebot) oder Beendigung der Hilfe ist der junge Mensch weiterhin hilfeplanbezogen in das Gruppenangebot in Basis- oder erweiterter Ausstattung integriert.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p>	<p>Die Leistung umfasst eine <u>Rund-um-die-Uhr-Betreuung</u> im Schichtdienst. In den Gruppen werden in der Regel Kinder ab 6 Jahren und junge Menschen betreut, die vorübergehend nicht im elterlichen Haushalt leben können. Es handelt sich dabei um Angebote, die neben Schutz und Geborgenheit auch vielfältige Angebote für die Entwicklung der Kinder und jungen Menschen bieten.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die Betreuung auf Grundlage der Basisausstattung erweiterten konzeptionellen Bedarfen angepasst.</p>	<p>Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p>

Gruppenangebote - Kennziffer G			
1 Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	2 Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	3 erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	4 erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
<p><u>Gruppenangebot:</u> Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Personalmittel für eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft können angebotsspezifisch vereinbart werden.</p> <p><u>Verselbstständigungsplatz:</u> 1 bis maximal 2 Plätze ausschließlich in Kombination mit einem Gruppenangebot in Basis- oder erweiterter Ausstattung. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt.</p> <p>0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>	<p><u>8 bis 10 Plätze:</u> Diese Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 5,58 VZÄ auf 8 bis 10 Plätzen kalkuliert. Neben 5,12 VZÄ meldepflichtigen Fachkräften sind darin für die Gewährleistung der Nachtbereitschaft Personalmittel in Höhe von 0,46 VZÄ enthalten. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,79 / 1,61 / 1,43 jungen Menschen.</p> <p><u>6 bis 7 Plätze:</u> Diese Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 5,23 VZÄ auf 6 bis 7 Plätzen kalkuliert. Neben 4,77 VZÄ meldepflichtigen Fachkräften sind darin für die Gewährleistung der Nachtbereitschaft durch diese, Personalmittel in Höhe von 0,46 VZÄ enthalten. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,34 / 1,15 jungen Menschen.</p>	<p>Die Erweiterung kann auf Grundlage der Basisausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine zusätzliche Personalausstattung (>5,58/5,23 VZÄ) und /oder • ein angepasstes Personalprofil (siehe Personal- und Leistungsorganisation) <p>umfassen.</p>	<p>Die personelle Ausstattung entspricht dem Leistungsangebot der erweiterten Ausstattung.</p> <p>Therapeutische Stellenanteile sind vorzuhalten.</p>

Gruppenangebote - Kennziffer G			
1 Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	2 Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	3 erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	4 erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
Zusätzlich stehen im Gruppenangebot Freie Personalmittel (FPM) in Höhe von 0,2 VZÄ zur Gewährleistung der nötigen Betreuungsleistungen zur Verfügung.	Zusätzlich stehen je Angebot Freie Personalmittel (FPM) ¹³ in Höhe von 0,5 VZÄ ¹⁴ zur Gewährleistung der nötigen Betreuungsleistungen zur Verfügung.		
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote			
Personalschlüssel: im Gruppenangebot 1 : > 1,79 pädagogische Fachkräfte (analog Basisangebot) in trägerbezogener Tarifstruktur bzw. als Verselbstständigungsplatz mit 6, 9 oder 12 Stunden/Woche je junger Mensch	Personalschlüssel: 1 : 1,79 - 1 : 1,15 pädagogische Fachkräfte (Erzieher*in oder vergleichbare Abschlüsse) davon bis zu 1,0 VZÄ Sozialarbeiter*in (oder vergleichbare Abschlüsse) und davon bis zu 0,1 VZÄ psychologische/therapeutische Fachkraft jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur	Personalschlüssel: 1 : < 1,79 - 1,15 pädagogische Fachkräfte mit mehr als 1,0 VZÄ Sozialarbeiter*in und/oder mehr als 0,1 VZÄ psychologische/therapeutische Fachkraft und/oder anders qualifiziertes Personal jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur	Personalschlüssel: 1 : < 1,79 - 1,15 pädagogische Fachkräfte sowie therapeutische Fachkräfte jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur
Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L			

¹³ Die in Gruppenangeboten aus den FPM organisierten Betreuungsleistungen sind gruppenorientiert zu verstehen. Sie stehen entsprechend der gesamten Gruppe zur Verfügung und decken nicht gesonderte individuelle Betreuungsbedarfe ab, die in der Hilfeplanung festgestellt werden. Leistungen außerhalb des Gruppenkontextes sind individuelle Leistungen und nicht über die FPM zu leisten (z.B. individuelle Hol- und Bringendienste, u.ä.). Beispiele für den Einsatz der FPM können u.a. sein: temporäre / dauerhafte Stellenerhöhung der Fachkräfteausstattung, Auszahlung von betreuungsbedingten Überstunden / Mehrarbeit, Aufwandsentschädigung für Freiwillige, ausgelagerte Gruppenaktivitäten und Unterstützungsleistungen (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Sportangebote, u.ä.). Eine Kurzdarstellung der aus den FPM erfolgten Maßnahmen erfolgt im Strukturqualitätsbericht /Teil A. Vom Leistungserbringer im Angebot eingesetzte Personen müssen persönlich geeignet sein und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Überprüfung ist Pflicht des Trägers.

¹⁴ FPM werden anhand der Eingruppierung von Erzieher/innen nach S 8a Stufe 4 TV-L kalkuliert.

Gruppenangebote - Kennziffer G			
1 Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	2 Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	3 erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	4 erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: regelmäßig keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 3 bis 5 Plätze: 0,50 VZÄ ¹⁵ 6 bis 7 Plätze: 0,60 VZÄ ab 8 Plätze: 0,70 VZÄ		
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert			
Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 %	Auslastung: 92 - 95 %	

¹⁵ Pauschale Mittel zur Leistungserbringung auf der Berechnungsgrundlage TV-L Berlin, EG 3 / Erfahrungsstufe 3. Bei Neuverhandlung wird das jeweils aktuelle Tabellenentgelt TV-L (Jahres-Arbeitgeberbrutto) zugrunde gelegt.

Gruppenangebote - Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft - Kennziffer GAW			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuungsdichte geringer als in der Basisausstattung.</p> <p>Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p>	<p>Es handelt sich um ein gruppenpädagogisches <u>Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren</u>.</p> <p>Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst <u>3 bis 6 Plätze</u>.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die Betreuung auf Grundlage der Basisausstattung erweiterten konzeptionellen Bedarfen angepasst.</p>	<p>Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die personelle Ausstattung entspricht dem Leistungsangebot der erweiterten Ausstattung.</p> <p>Therapeutische Stellenanteile sind vorzuhalten.</p>
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote sozialpädagogische Wohngemeinschaft			
<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 < 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 < 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) sowie therapeutische Fachkräfte jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur</p>

Gruppenangebote - Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft - Kennziffer GAW			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 § 34, ggf. § 35a SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
Zusätzlich stehen Freie Personalmittel (FPM) in Höhe von 0,0109 VZÄ pro Platz zur Gewährleistung der nötigen Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Berechnung erfolgte platzbezogen, orientiert an der Basisausstattung von 12 Stunden/Woche im Vergleich zur Basisausstattung des Gruppenangebotes mit 0,2 VZÄ auf 10 Plätze.			
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L			
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine			
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert ¹⁶			
Auslastung: 93 - 94 %			

¹⁶ siehe jeweils aktuelle Beschlusslage der Vertragskommission Jugend

Individualangebote - Kennziffer C			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34 SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34 SGB VIII	erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 §§ 34, 35 SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuungsdichte geringer als in der Basisausstattung. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden. Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um <u>Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen</u>, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden. Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die Betreuung erweiterten konzeptionellen Bedarfen angepasst.</p>	<p>Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die personelle Ausstattung entspricht dem Leistungsangebot der erweiterten Ausstattung.</p> <p>Therapeutische Stellenanteile sind vorzuhalten</p>
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Individualangebote			
<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert. Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert. Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 < 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert. Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) in trägerbezogener Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel: In dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 < 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert. Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter*in oder vergleichbare Abschlüsse) sowie therapeutische Fachkräfte jeweils in trägerbezogener Tarifstruktur</p>

Individualangebote - Kennziffer C			
Angebot mit reduzierter Ausstattung Leistungstyp 1 § 34 SGB VIII	Basisausstattung Leistungstyp 1 § 34 SGB VIII	erweiterte Ausstattung Leistungstyp 1 §§ 34, 35 SGB VIII	erweiterte therapeutische Ausstattung Leistungstyp 2 nur § 35a SGB VIII
Zusätzlich stehen Freie Personalmittel (FPM) in Höhe von 0,0109 VZÄ pro Platz zur Gewährleistung der nötigen Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Berechnung erfolgte platzbezogen, orientiert an der Basisausstattung von 12 Stunden/Woche im Vergleich zur Basisausstattung des Gruppenangebotes mit 0,2 VZÄ auf 10 Plätze.			
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L			
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine			
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert ¹⁷			
Auslastung: 93 - 94 %			

¹⁷ siehe jeweils aktuelle Beschlusslage der Vertragskommission Jugend